

Statuten Interessengemeinschaft-Sicherheit für Sissach (IG SFS)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen -Interessengemeinschaft Sicherheit für Sissach (IG SFS) - besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Sissach, Baselland.

2. Zweck

Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt die Ausführung von Sicherheit bildenden Massnahmen.

3. Mittel

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden aus folgenden Quellen beschafft:

- Einnahmen aus **Mitgliedschaft/Sponsoren/Donatoren**
-

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung bestehend aus Vorstand und Mitgliedern ohne offene Beiträge
- Rechnungsrevision
- Ernennung von Ehrenmitgliedern mit 2/3 Mehrheit.
- Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

5. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung gem. Artikel 5 dieser Statuten.

Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Erlass oder Änderungen der Statuten
- Wahl, Abberufung der Rechnungsrevision
- Abnahme der Vereinsrechnung
- Auflösung des Vereins – hierzu ist eine 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nötig
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage vor der Versammlung eingeladen und/oder die Versammlung wird auf social und anderen Medien publiziert.

Jedes Vorstandsmitglied und jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Beschlüsse im Zusammenhang mit Änderungen der Statuten erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich das Präsidium, den Vorstand und die Revision. Eine Wiederwahl ist möglich.

6. Vorstand

Dem Vorstand fallen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die durch Gesetz und Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen werden.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und kann durch den Vorstand selbst jederzeit erweitert werden. Die Ernennung in den Vorstand muss in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit bestätigt werden. In den Vorstand sind nur Mitglieder wählbar. Der Präsident/die Präsidentin und die einzelnen Vorstandspositionen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Statuten Interessengemeinschaft-Sicherheit für Sissach (IG SFS)

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellen der Jahresrechnung
- Berichterstattung an der Mitgliederversammlung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und haben nur Anspruch auf allfällige Spesen und Barauslagen in Absprache mit dem Vorstand.

7. Rechnungsrevision

Als Rechnungsrevision kommt jährlich je eine Person zum Einsatz.

Die Rechnungsrevision prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Feststellungen.

8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jegliche Nachschusspflicht der Mitgliedervereine oder deren Mitglieder ist ausgeschlossen.

Alle Mitglieder müssen persönlich das Sicherheitskonzept des Vereins zur Kenntnis nehmen und dessen Akzeptanz durch Unterschrift bestätigen

10. Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn der Vereinszweck erfüllt und abgeschlossen ist.

11. Inkrafttreten

Die Statuten treten auf den 12.Dezember 2025 in Kraft.